

Nicht übertragbar

Erlaubnisschein Nr. 5100/00325/027

über das Recht zum Bezug von steuerfreien Energieerzeugnissen

über das Recht zum Bezug von unverteueter Kohle

nach Maßgabe der Erlaubnis 22.05.2024

Gz. V 8235 B - 325 - B 210304

1	<input type="checkbox"/> Gültig für die Zeit vom _____ bis _____	2	<input checked="" type="checkbox"/> Unbefristet gültig
Die Firma <small>(Name, Anschrift)</small> enercity Aktiengesellschaft, Glockseeplatz 1, 30169 Hannover			
ist berechtigt, die in Feld 13 genannten Energieerzeugnisse steuerfrei / unverteuert zu beziehen und zwar als			
3 <input type="checkbox"/> Verteiler 4 <input type="checkbox"/> Verwender 5 <input type="checkbox"/> Kohlebetrieb 6 <input checked="" type="checkbox"/> Kohlelieferer			
7	<input type="checkbox"/> nach § 25 EnergieStG	8	<input type="checkbox"/> nach § 31 Abs. 4 EnergieStG
9	<input checked="" type="checkbox"/> nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 EnergieStG	10	<input type="checkbox"/>
11	<input type="checkbox"/>	12	<input type="checkbox"/>
13	Benennung der Energieerzeugnisse nach dem Gesetz und nach der handelsüblichen Bezeichnung Kohle - Waren der Position 2701, 2702 und 2704 der KN		

Angekennzeichnete Felder aus 1 bis 12 in Buchstaben

zwei - sechs - neun - Ende

Hauptzollamt Hannover

Ort, Datum

Hannover, 22.05.2024



[Handwritten Signature]
Unterschrift

Im Auftrag Gräper

Hinweise:

1. Für die Verfahren der Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse und des Bezugs von unverteilter Kohle gelten die Vorschriften des Energiesteuergesetzes (EnergieStG), der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV) sowie die Erlaubnis und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen des Hauptzollamtes.
2. Soweit für Energieerzeugnisse keine allgemeine Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung oder Verteilung erteilt ist, dürfen Energieerzeugnisse nur dann steuerfrei abgegeben werden, wenn dem Verteiler ein gültiger Erlaubnisschein des Empfängers vorliegt.
3. Soweit für Kohle keine allgemeine Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung erteilt ist, darf Kohle nur dann unversteuert abgegeben werden, wenn dem Lieferer ein gültiger Erlaubnisschein des Empfängers vorliegt.
4. Der Verlust des Erlaubnisscheines ist dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Erlaubnisschein ist dem Hauptzollamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die Verwendung, Verteilung oder Lieferung eingestellt wird.
6. Die Verwendung oder Verteilung von steuerfreien Energieerzeugnissen zu anderen als den in der Erlaubnis genannten Zwecken kann zum Widerruf der Erlaubnis führen; sie kann daneben als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden und zur Einziehung der Fahrzeuge führen, die mit steuerfreien Energieerzeugnissen betrieben worden sind.
7. Die Lieferung von Kohle zu anderen als den in der Erlaubnis genannten Zwecken kann zum Widerruf der Erlaubnis führen; sie kann daneben als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden.